



I II III IV V VI VII VIII IX X XI XII			
17. MRZ. 2006			
Ausfertigung			

**Amtsgericht
Chemnitz**

21-C 2284/05

verkündet am: 07.03.2006

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Rechtsstreit

Erdgas
vertr. durch die Geschäftsführe

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte

gegen

vertr. durch

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte

wegen Forderung

hat das Amtsgericht Chemnitz durch Richter am Amtsgericht von Beesten aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 21.02.2006

für Recht erkannt:

1.
Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin EUR 179,38 nebst Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz hieraus seit dem 25.05.2005 sowie weitere 5,00 EUR zu zahlen.

2.
Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

3.
Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Beklagten wird nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des jeweils beizutreibenden Betrages abzuwenden, wenn nicht die Klägerin zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

4.
Die Berufung wird zugelassen.

5.
Beschluss:
Der Streitwert wird auf bis zu 300,00 EUR festgesetzt.

Tatbestand

Die Beklagte wird von der Klägerin über einen Zähler in den Objekten und in Mühlau fortlaufend mit Gas versorgt. Die Versorgung erfolgt aufgrund des Erdgasversorgungs-Sondervertrages vom 18.01.1999, GP-KDE:

Wegen der Einzelheiten wird auf die Vertragsurkunde Bezug genommen.

Aus Gaslieferungen in der Zeit vom 01.04. bis zum 30.04.2005 verlangte die Klägerin Zahlung in Höhe von EUR 2.228,15; mit Schreiben vom 24.03.2005 war der Beklagten eine Preiserhöhung mitgeteilt worden.

Die Beklagte zahlte einen Betrag in Höhe von EUR 2.048,77; die Differenz ist Gegenstand dieses Rechtsstreits.

Die Klägerin ist der Auffassung, dass der zwischen den Parteien bestehende Sondervertrag in § 4.5 in Verbindung mit den in Bezug genommenen Preisänderungsbestimmungen das Erhöhungsverlangen trage.

Die Vertragsbedingungen seien zwischen den Parteien im Einzelnen ausgehandelt worden, an den getroffenen Vereinbarungen müsse sich die Beklagte festhalten lassen.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin EUR 179,38 nebst Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz hieraus seit dem 25.05.2005 sowie weitere 5,00 EUR zu zahlen.

Die Beklagte beantragt

Klageabweisung.

Sie vertritt die Auffassung, dass dem Preiserhöhungsverlangen eine einseitige Leistungsbestimmung der Klägerin zugrunde liege. Diese sei nicht nachvollziehbar, weswegen die Klägerin nach Auffassung der Beklagten zur Offenlegung ihrer Kalkulationsgrundlagen verpflichtet sei.

Jedenfalls sei die Leistungsbestimmung zu Lasten der beklagten Partei einseitig und entspreche, da sie sich an § 315 BGB messen lassen müsse, nicht der Billigkeit mit der Folge der Unwirksamkeit.

Hierzu wiederum ist die Klägerin der Ansicht, dass sie - weil ihrerseits im Einkauf Preiserhöhungen unterliegend - diese unter angemessener Berücksichtigung der Belange der Beklagten lediglich an diese weitergebe.

Die Beklagte meint ferner, dass sich das Vertragswerk insgesamt als eine Verwendung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen darstelle, weswegen ebenfalls eine gerichtliche Kontrollmöglichkeit eröffnet sei; auch hier müsse nach Billigkeitsgrundsätzen den Interessen der Beklagten Rechnung getragen werden.

Die Klägerin ist insoweit der Auffassung, dass der Sondervertrag individuelle Regelungen beinhalte; selbst wenn es sich um allgemeine Geschäftsbedingungen handele, die von der Klägerin verwandt worden wären, seien jedenfalls die Interessen - auch - der Beklagten in angemessener Weise berücksichtigt mit der Folge, dass für den Zeitraum vom 01.04. bis 30.04.2005 der vollständige Rechnungsbetrag verlangt werden könne.

Hieran ändere auch die von der Beklagten behauptete quasi-Monopolstellung der Klägerin nichts, da die geltend gemachte Preiserhöhung jedenfalls der Billigkeit entspreche.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Vernehmung des Zeugen ; wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die Sitzungsniederschrift vom 21.02.2006 verwiesen.

Wegen des Parteivorbringens im Übrigen wird ergänzend auf die Schriftsätze der Parteien samt Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet, denn aufgrund des zwischen den Parteien bestehenden Vertrages kann die Klägerin den geltend gemachten Betrag verlangen.

Die Parteien haben in dem zwischen ihnen bestehenden Vertragsverhältnis eine Regelung hinsichtlich etwaiger Preisänderungen getroffen. Das hierauf gestützte Erhöhungsverlangen der Klägerin entspricht mithin der vertraglichen Vereinbarung und bindet die Beklagte.

Etwas anderes würde sich auch nicht ergeben, wenn das Gericht über die Rechtmäßigkeit einer einseitigen Leistungsbestimmung oder eine AGB-Klausel zu befinden hätte.

Die durchgeführte Beweisaufnahme hat ergeben, dass für die Klägerin ihrerseits im Einkauf eine Preisbindung bezogen auf leichtes Heizöl gilt. Die insoweit für die Klägerin gestiegenen Bezugskosten wurden im Rahmen des zwischen den Parteien geltenden Vertrages als Preiserhöhung der Beklagten gegenüber - und anderen Kunden - geltend gemacht.

Eine unangemessene Benachteiligung im Sinne der §§ 307 ff BGB konnte im Ergebnis der Beweisaufnahme nicht festgestellt werden; aus den vorgenannten Gründen wäre die Beklagte auch zur Zahlung verpflichtet, wenn man eine einseitige Leistungsbestimmung nach § 315 BGB annehme. Auch in diesem Falle wäre wegen der Bindung der Klägerin ihrerseits an Einkaufspreise eine Bestimmung nach billigem Ermessen getroffen.

Das Gericht verkennt nicht, dass die über das streitige Rechtsverhältnis weit hinausgehende, weil international übliche, Praxis der Preisgestaltung jedenfalls bei unbefangener Betrachtungsweise der von der Beklagtenseite bemühten Figur des "Dukatensesel" erstaunlich nahe kommt. Dieser Eindruck will auch im konkreten Verfahren allenfalls zum Teil weichen. Die politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen der Energiewirtschaft zu kommentieren, womöglich gar korrigieren, ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

Auf der Grundlage des zwischen den Parteien bestehenden Vertrages ist die Preiserhöhung durch die Klägerin rechtmäßig und der klageweise geltend gemachte Betrag zuzusprechen.

Der - pauschal bestrittene - Zinsanspruch ergibt sich aus §§ 280, 286, 288 Abs. 2 BGB.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 708 Nr. 11, 709, 711, 91 ZPO.

Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache hat das Gericht antragsgemäß die Berufung gem. § 511 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4 ZPO zugelassen.

von Beesten
Richter am Amtsgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift.
Amtsgericht Chemnitz, den 15.3.2006

